

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. April 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — E. Militair-Departement.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr, das Protocoll der letzten wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Köpcke und von Hartmann mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Die 4. Deputation der 2. Kammer zeigt an, daß die Beschwerde der Amtslandschaft Dippoldiswalda für erlediget zu achten, der Antrag des Abg. Lechla, die Revision der Baupolizeigesetze betr., aber von der 1. Kammer an ihre 3. Deputation zur Prüfung und Begutachtung abgegeben sei. 2) Abg. v. Hartmann bittet um Urlaub auf 14 Tage; wird bewilligt.

Abg. Eisenstuck bemerkt zunächst, daß die 1. Deputation die Gesindeordnung anderweit in Berathung gezogen habe, und da sie nur ein mündliches Referat bedürfe, so ersuche er das Präsidium, den Gegenstand auf eine der nächsten Tagsordnungen zu bringen.

Dann geht man auf die Tagsordnung über, welche die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabebudget unter E. be-
traf; es besteigt

Abg. v. Kiesenwetter, als Referent, die Rednerbühne, und es wird von Seiten des Präsidii die Fortsetzung der allgemeinen Berathung über die Position 17., die militairischen Bildungsanstalten betreffend, eröffnet. Demnach erhebt sich

Staatsminister v. Zeschwitz und äußert sich in der Art: Ich habe bereits gestern um das Wort gebeten, um über den Antrag des Abg. Kunde und mehrere gemachte Aeußerungen zu sprechen. Da aber die Zeit schon zu weit vorgerückt war, so erlaube ich mir die heutige Berathung mit folgenden Bemerkungen zu eröffnen. Es ist den militairischen Bildungsanstalten der Vorwurf gemacht worden, als ob sie mit den Bedürfnissen der Zeit, ja mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Einklang stünden, und namentlich das Cadettenhaus in frühern Jahrhunderten sein Entstehen habe. Letzteres ist allerdings factisch wahr, aber mit den daraus gezogenen Folgerungen kann ich nicht einverstanden sein. Nach der neuen Organisation des Cadettencorps ist jede Bevorzugung aufgehoben, es ist die ausdrückliche Bestimmung unsers erhabenen Regenten, und ich kann wohl mit der innigsten Ueberzeugung versichern, daß jede Bevorzugung des Einzelnen dieser Anstalt wie der ganzen Verfassung fremd ist, und daß dieses streng aufrecht erhalten wird, was auch um so leichter ist, da der Vorstand des Cadettencorps selbst diese Ansicht vollständig theilt. Ich kann versichern, daß bei der Aufnahme der Zöglinge in das Cadettenhaus auf weiter nichts als auf die größere oder ge-

ringere Qualification des Aufzunehmenden Rücksicht genommen wird, und daß bei der spätern Anstellung in der Armee selbst nur dieselbe Rücksicht beobachtet wird. Es ist auch durchaus nicht angenommen, daß diejenigen Zöglinge, welche im Cadettenhause sich befinden, dadurch einen unbedingten Anspruch auf Beförderung haben; denn nur dann, wenn sie die Mittel, welche ihnen dargeboten werden, um sich vollständig zu ihrem künftigen Berufe auszubilden, benützen, und wenn sie 1 bis 2 Jahre den praktischen Dienst erlernt haben, werden sie vorzugsweise zu Officierstellen befördert. Ich habe noch vor wenigen Wochen der ersten Classe des Cadettencorps aufs Bestimmteste erklärt, daß der, welcher den Anforderungen nicht entspricht, keine besondere Berücksichtigung zu erwarten hat, sondern der Militairpflicht wie jeder andere unterliegt. Es ist also die Tendenz dieser Anstalt keineswegs die der Bevorzugung; es ist die Tendenz, welche jede andere Anstalt auch hat: Die Vorbildung zu einem künftigen selbsterwählten Lebensberufe. Gerade dieser Militairbildungsanstalt den Vorwurf zu machen, daß ein Subject bisweilen den Erwartungen nicht entspricht, finde ich unbillig; ich dünkte, wir hätten Ursache genug zu beklagen, daß solche Subjecte auch in andern Anstalten das nicht erfüllt haben, was man zu erwarten berechtigt war. Das liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur; und daß wir nicht fähig sind, bei einem 14- bis 15jährigen Menschen zu sagen, wozu er sich qualificirt, das trifft nicht nur bei Militair-Bildungsanstalten, sondern bei jeder andern in derselben Masse ein. Gewiß ist aber, daß Bildungsanstalten für jeden, namentlich aber für den Dienst im Staate vorhanden sein müssen. Es ist für den Civilstaatsdienst auch hierin vielfach gesorgt. Es ist gewiß die erste und wichtigste Pflicht des Staates, diesen Bildungsanstalten jene Mittel zu gewähren, welche zu ihrem Gedeihen erforderlich sind, und es hat die verehrte Kammer diesen Grundsatz auch öfters ausgesprochen. Unsere Landschulen haben sehr bedeutende Fonds und gewiß werden, wenn es nöthig befunden wird, dafür noch mehrere Summen bewilligt werden; auch in Betreff der gelehrten Schulen geht der gerechte Wunsch der verehrten Kammer dahin, daß noch bei dieser Versammlung für sie mehr als bisher geschehen soll. Ich glaube also nicht, daß eine Bevorzugung des Militairstandes stattfindet, wenn auch er eine solche Anstalt hat, welche auch schon seit so langen Jahren nothwendig ist. Noch möchte ich die verehrte Kammer fragen, was ein Vater mit seinem Sohne beginnen soll, der sich den Militairstand zu seinem Lebensberufe machen will? Soll er ihn auf eine gelehrte Schule schicken, soll er ihm eine Bildung geben lassen, welche für seinen künftigen Beruf nicht erforderlich, nicht zweckmäßig ist, oder soll er ihn zu Hause erziehen lassen? Letzteres wäre namentlich für den Militairstand, in